

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
16. Oktober 2023	Gemeindeamt Aldrans – Sitzungszimmer 1. OG	20:00 Uhr	21:50 Uhr

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Gapp Regina	VBGM Nairz Daniel	Piegger Martina
Stolz Elisabeth	Senfter Martin	Rösch Hubert
Plozner Christina	Martinek Christoph	Fleischmann Helmut
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	MMag. Frischhut-Gregorin Julia (Verspätet eingetroffen)	Frischhut Maria
Mag.Dr. Lederer Mathias	PhD Haider Markus	

Schriftführer	Alexander Nairz
----------------------	-----------------

Entschuldigt abwesend: Nössing Ursula, Garber Bernhard, Reiter Franz

Sonstige Anwesende: -

Tagesordnung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 07/2023
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Beschluss des allgemeinen Bebauungsplanes 031-3/2/2023 für die GP 738/2 i.v.m. GP 729/11 und GP 738/3 in KG Aldrans
- 4) Beschluss des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes 031-3/3/2023 für die GP .270 i.v.m. GP .12 und GP 6/1 in KG Aldrans
- 5) Beschluss zur Arrondierung der Sonderfläche Hofstelle für die GP .37, GP 54/1, sowie GP .229 in KG Aldrans
- 6) Beschluss zur Arrondierung des Wohngebietes für die GP 77/3 in KG Aldrans
- 7) Beschluss der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- 8) Beschluss der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete
- 9) Beschluss über die Ablöse und Inkamerierung einer Teilfläche der GP 82/3 und GP 1589, beide KG Aldrans, in das öffentliche Gut der Gemeinde Aldrans
- 10) Beschluss über einen Ausbau im Haus des Kindes – Errichtung eines Schlafrumes für die Kinderkrippe
- 11) Personalangelegenheiten
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 06/2023

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 fest. Das Protokoll 07/2023 wird mit neun (8) Ja-Stimmen und fünf (5) Enthaltung genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- Die Stockschützenbahn beim Bahnhofweg wurde erfolgreich asphaltiert. Der Verein ist sehr zufrieden damit und es sind schon Turniere geplant.
- Das geplante Zwischenlager des FS-Agrolohn in Sistrans hat einen positiven Bescheid mit 68 Seiten der BH Innsbruck erhalten. Die Gemeinde ist leider mit ihrem Vordringen nicht vorangekommen. Derzeit hat die Gemeinde kein Einspruchsrecht auf das geplante Zwischenlager.
- Bürgerbeteiligungsprozess für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes soll in der nächsten Sitzung des Raumordnungsausschusses besprochen werden

3. Beschluss des allgemeinen Bebauungsplanes 031-3/2/2023 für die GP 738/2 i.v.m. GP 729/11 und GP 738/3 in KG Aldrans

Der Bürgermeister berichtet vom Bauvorhaben Ranser Feld 6, welches sich in den Vorgaben des Gemeinderates bewegt (Max. 3 Wohnungen mit durchschnittlich 150m² Wohnnutzfläche). Der Raumordnungsausschuss hatte in seiner Sitzung eine Straßenfluchtlinie von 5 Meter gefordert, diese wurde im vorliegenden Bebauungsplan ergänzt. Da die Flächen vor der Straßenfluchtlinie nicht zur Baumassendichte gezählt werden dürfen, wurde, um das Projekt in der vorliegenden Form dennoch realisieren zu können, die Baumassendichte für diesen Bebauungsplan auf 1,37 erhöht. Die Baufluchtlinie geht von der derzeitigen Grundgrenze aus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.10.2023, Zahl 302BP23-04, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschluss des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes 031-3/3/2023 für die GP .270 i.v.m. GP .12 und GP 6/1 in KG Aldrans

GRin Frischut-Gregorin Julia ist eingetroffen. Das Objekt Dorf 3a soll saniert und das Dachgeschoss angehoben werden, um eine weitere Wohnung zu schaffen. Der Raumordnungsausschuss hat den Entwurf in seiner Sitzung für in Ordnung befunden. Da das Haus Dorf 3a in geschlossener Bauweise errichtet ist, ist für die GP .270 ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan und für die GP .12 und GP 6/1 alle in KG Aldrans ein allgemeiner Bebauungsplan zu erlassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.10.2023, Zahl 302BP23-05, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschluss zur Arrondierung der Sonderfläche Hofstelle für die GP .37, GP 54/1, sowie GP .229 in KG Aldrans

Im Bereich der Hofstelle „Moar“ gab es vor einigen Jahren ein Straßenprojekt, wobei eine Engstelle und der Verlauf der Straße verbessert wurden. Allerdings wurde die Anpassung der Flächenwidmung zur Straße hin von Seiten der Gemeinde nie nachgezogen. Dies soll nun korrigiert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans mit vierzehn (14) Ja-Stimmen und einer (1) Enthaltung gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 11.10.2023, mit der Planungsnummer 302-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich .37, 1586/3, 54/1, 51, .229 KG 81101 Aldrans zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans vor:

Umwidmung

- Grundstück .229 KG 81101 Aldrans
rund 8 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
- weiters Grundstück .37 KG 81101 Aldrans
rund 136 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
- weiters Grundstück 51 KG 81101 Aldrans
rund 2 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
- weiters Grundstück 54/1 KG 81101 Aldrans
rund 38 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beschluss zur Arrondierung des Wohngebietes für die GP 77/3 in KG Aldrans

Der Tagesordnungspunkt 6 muss auf eine andere Sitzung vertagt werden, da der Widmungswerber der Behörde kurz vorher mitgeteilt hat, dass noch Vermessungsarbeiten an einer Grundgrenze anstehen und deren Verlauf noch nicht restlos geklärt ist.

7. Beschluss der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verordnung vom 16.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu erlassen und gleichzeitig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 07. November 2023 über die Erhebung einer Waldumlage außer Kraft zu setzen. Die Verordnung (Anlage A1, GZ: D/10495/2023) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

8. Beschluss der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete

In der Gemeinde Aldrans wird bereits seit vielen Jahrzehnten das sogenannte „Weihnachtsgeld“ an die Vertragsbediensteten beim Dezembergehalt ausbezahlt. Die Verordnung musste aufgrund veralteter Verweise und unklaren Formulierungen geändert werden. Die Sätze der Zahlungen blieben unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verordnung vom 16.10.2023 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete mit Inkrafttreten mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde zu erlassen und gleichzeitig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete vom 09.01.2012, sowie vom 14.12.1998 außer Kraft zu setzen. Die Verordnung (Anlage B1, GZ: D/10675/2023) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

9. Beschluss über die Ablöse und Inkamerierung einer Teilfläche der GP 82/3 und GP 1589, beide KG Aldrans, in das öffentliche Gut der Gemeinde Aldrans

Im Westen des Wohngebäudes der Familie Zobler Grundstück Nr. 82/3, wurde im Zuge des Gargenzubaus ein größerer Abstand zur Gemeindestraße eingehalten, um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Diese Fläche soll nun zum Mayrweg hinzugeschlagen werden. Als Grundlage dient die Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Ebenbichler ZT GmbH, vom 05.09.2023 mit Geschäftszahl 16286/20 T.

Der Gemeinderat beschließt folgendes einstimmig:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Ebenbichler ZT GmbH, vom 05.09.2023, GZl. 16286/20 T, werden u.a. folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Trennstück	Fläche m ²	Quelle			Ziel		
		Gst	EZ	Eigentümer	Gst	EZ	Eigentümerin
1	2	82/3	164	Edith Zobler Christoph Zobler	1589	45	Gemeinde Aldrans

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 82/3 im Ausmaß von 15 m² werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Mayrweg“ Grundstück Nr. 1589 erklärt. Die Verordnung (Anlage C1, GZ: D/11004/2023 mit dem Plan es Vermessungsbüro Ebenbichler ZT GmbH, vom 05.09.2023, GZl. 16286/20 T) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

10. Beschluss über einen Ausbau im Haus des Kindes – Errichtung eines Schlafrumes für die Kinderkrippe

Im Haus des Kindes gibt es derzeit 7 Gruppen verteilt auf 4 Kindergarten- sowie 3 Kinderkrippengruppen. Das ursprüngliche Haus war für 5 Gruppen konzipiert, daher fehlt der Kinderkrippe ein geeigneter Schlafrum. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Baumeister DI(FH) Johannes Knoflach einen Lösungsvorschlag erarbeitet, welcher vorsieht, dass im Luftraum über der großen Stiege ein zusätzlicher Raum geschaffen wird. Die Planungen des Baumeisters bescheinigen eine Machbarkeit. Es soll nun in der Sitzung beschlossen werden ob der Raum so wie dieser geplant ist umgesetzt werden soll oder nicht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig grundsätzlich den Raum, so wie dieser vom BM DI(FH) Knoflach geplant wurde umzusetzen und die Planungen in eine Umsetzungsplanung zu führen sowie die notwendigen Ausschreibungen durchzuführen. Die Vergabe an die Unternehmen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

11. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Jugendraum: [REDACTED]

[REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Isabel Sadjak jedenfalls bis 31.12.23 mit 12 Wochenstunden anzustellen.

Bürgerservice: Im Gemeindeamt sind drei Bewerbungen eingegangen und nun soll die Einstellungskommission zusammengestellt werden. [REDACTED]

[REDACTED] Als Ersatzmitglied für den Vizebürgermeister steht Herr Bernhard Garber bereit. Aus der Verwaltung wird Frau Alexandra Skamen als Mitglied teilnehmen. Diese kann am besten Abschätzen welche Tätigkeiten in der Funktion im Bürgerservice bewältigt werden müssen. Der Termin wird mit der Kommission direkt vereinbart werden. Der Gemeinderat stimmt der Vorgangsweise zu.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin Stolz: Das Erntedankfest mit den Schützen war ein voller Erfolg. Leider entsprach die Küche im Gemeindesaal nicht den Erwartungen der Bäuerinnen. BGM Strobl erklärt, dass es schwierig ist den Saal von den Vereinen immer in einem vernünftigen Zustand zurückzubekommen.
- GRin Gapp: Die Postwurfsendungen des Aldrans Aktuell sollten zeitlich besser geplant werden. BGM Strobl erklärt, dass die Verwaltung bemüht ist, das Aldrans Aktuell pünktlich zu versenden, jedoch kommen einige Infos erst sehr knapp daher und dann ist es fast unmöglich pünktlich das Amtsblatt zu versenden. Jedenfalls soll zukünftig mehr versucht werden, das Aldrans Aktuell besser zu planen.

- GR Fleischmann: Möchte wissen, wann die PV-Anlage in der Volksschule in Betrieb geht. BGM Strobl gibt bekannt, dass der Teil auf dem Vögele-Gebäude am 17.10. in Betrieb genommen werden kann. Der Teil auf dem sanierten Altbau, wird alsbald möglich montiert. Weiters möchte GR Fleischmann erkundigt sich wie sich das Thema Breitbandausbau in der Gemeinde verhält. BGM Strobl erklärt, dass die Gemeinde mit der zentralen Infrastruktur zu gut ausgebaut ist, um auch die peripheren Gebiete über die Gemeinde anzuschließen. GR Fleischmann schildert, dass der Dorfplatz sehr schön geworden ist und möchte, wissen wann die letzten Abschlussarbeiten erfolgen. BGM Strobl erklärt, dass die Bäume demnächst geliefert werden, sowie die letzten Instandsetzungsarbeiten bald abgeschlossen sind.
- GRin Plozner: Informiert über ein Projekt der BH, wobei es möglich ist, Freiwillige als Schülerlotsen bzw. Schulwegspolizisten ausbilden zu lassen. Diese unterstützen anschließend die Exekutive im Morgenverkehr. BGM Strobl beauftragt GRin Plozner mit der Freiwilligensuche. Diese soll anschließend die Liste in der Verwaltung für die weitere Abklärung abgeben. Die ausgebildeten Lotsen sollten vor allem beim Schutzweg Pfarrtal eingesetzt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 21:50 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt.

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 16.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Aldrans erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 17.10.2023

Abgenommen am: 01.11.2023

AV:



Aldrans, 16.10.2023

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AZ: D/10675/2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 16.10.2023 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2023, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.10.2023 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

- (1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
 - a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,-- Euro,
 - b) für Nichtalleinvertodiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,-- Euro,
 - c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind 180,-- Euro,
 - für das zweite Kind 215,-- Euro,
 - für jedes weitere Kind 265,-- Euro.
- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt nur, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat.
- (3) Gemeindebedienstete, welche nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes. Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.
- (4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete vom 09.01.2012, sowie vom 14.12.1998 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 17.10.2023

Abgenommen am: 01.11.2023

AV:



Aldrans, 16.10.2023

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AZ: D/11004/2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 16.10.2023 über die Erklärung einer Teilfläche zur Gemeindestraße „Mayrweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 16.10.2023 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001.i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 82/3 in EZ 164, KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 15 m² wird in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1589 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Mayrweg“ erklärt.

§ 2

Lage

Die Lage dieses Trennstückes ist in der Vermessungsurkunde der Vermessungsbüro Ebenbichler ZT GmbH, vom 05.09.2023, GZI. 16286/20 T, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 17.10.2023

Abgenommen am: 01.11.2023

AV:



Vermessung Ebenbichler ZT GmbH

Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

6290 Brandberg/Mayrhofen, Pignellen 137
Tel: 05285/63733, E-Mail: mayrhofen@ebenbichler.com

6060 Hall I. T., Zollstraße 12a
Tel: 05223/56158, E-Mail: hall@ebenbichler.com

PLANURKUNDE

Grundteilung gem. § 15 LtG.

G.Zl.: **16286/20 T**

KG: **81 101 Aldrans**

Gst.: **82/3, 1589**

Partei.: **Gemeinde Aldrans, Fam. Zobler**

- Vorabzug
(vorbehaltlich der Bewilligung gem. § 14 TBO und gem. § 39 VermG)
- Vertrag
- Partei
- Gemeinde
- Grundbuch
- Vermessungsamt

Rundsiegel und Unterschrift



Verleihungsdekret vom 7.5.1991 /Zl.91.514/469-IX/1/91 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Für diesen Plan gelten das Urheber- u. Eigentumsrecht

Teilungsausweis

Stand vor der Teilung

EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	B	Eigentümer
164	82/3	Ges. BF1 GT1	11 61 2 23 9 38		Mag. Zobler Edith Mayrweg 7 6071 Aldrans Zobler Christoph Karl-Innerebner-Str. 103 6020 Innsbruck
45	1589	SB1	9 11		Öffentliches Gut der Gemeinde Aldrans Dorf 34 6071 Aldrans
Summe vor der Teilung			20 72		

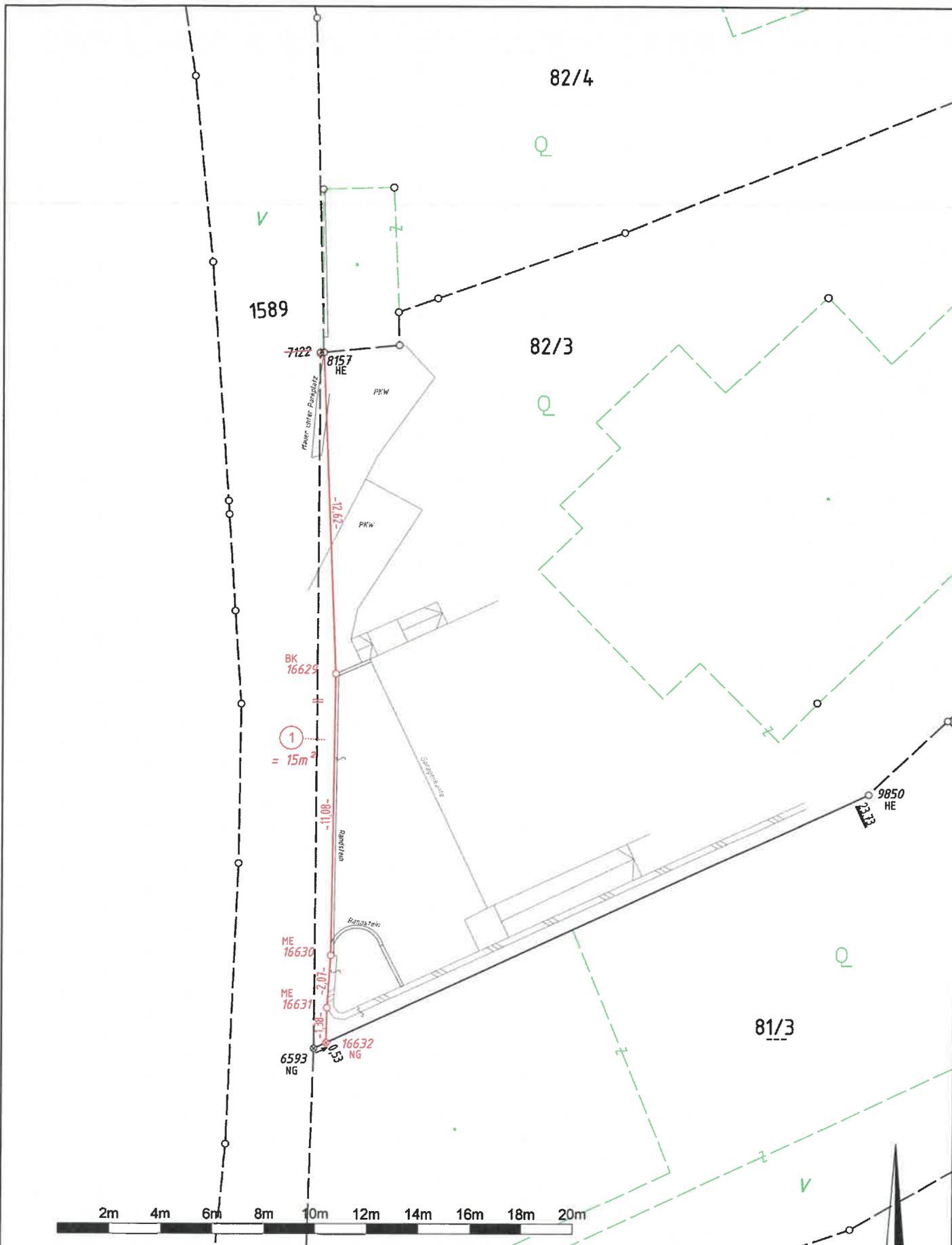
Teilung

GstNr	geteilt	Ber.	Fläche	neue Bez.	vereint mit
82/3	1 Restfl.	o	15 11 46		1589

Stand nach der Teilung

EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	RD	B	Eigentümer
45	1589	SB1	9 26		R	Öffentliches Gut der Gemeinde Aldrans Dorf 34 6071 Aldrans
164	82/3	Ges. BF1 GT1	11 46 2 23 9 23		R	Mag. Zobler Edith Mayrweg 7 6071 Aldrans Zobler Christoph Karl-Innerebner-Str. 103 6020 Innsbruck
Summe nach der Teilung			20 72			

Abkürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebenf., LN1...Landw Feld/Wiese, LN2...Landw kult.Anl., LN3...Landw verbuscht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummholz, WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst Straßen, SB2...Sonst Schienen, SB3...Sonst Randf., SB4...Sonst Parkplätze, SB5...Sonst Betriebsf., SB6...Sonst Deponien, SB7...Sonst Freizeif., SB8...Sonst Friedhöfe, SB9...Sonst Fels/Ger., SB10...Sonst ger.Veget., SB11...Sonst Gletscher
rechtl. Zusatzinformationen: RWG...rechtlich Weingarten, RKWG...rechtlich kein Weingarten, RWLD...rechtlich Wald, RNWLD...rechtlich nicht Wald



Vermessung Ebenbichler ZT GmbH

Staatlich befugter und beiedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 A-6290 Brandberg/Mayrhofen, Pignellen 137 NL: A-6060 Hall i. T., Zollstraße 12a
 Tel: 05285/63733, Fax: 05285/63056 Tel: 05223/56158, Fax: 05223/56158-15

KG.: 81101 Aldrans	Lageplan	GZL.: 16286/20 T
Ger.Bez.: Innsbruck		Aufgenommen am: 29.03.2023
Verm.Amt: Innsbruck		Ausgefertigt am: 05.09.2023

Maßstab 1:200